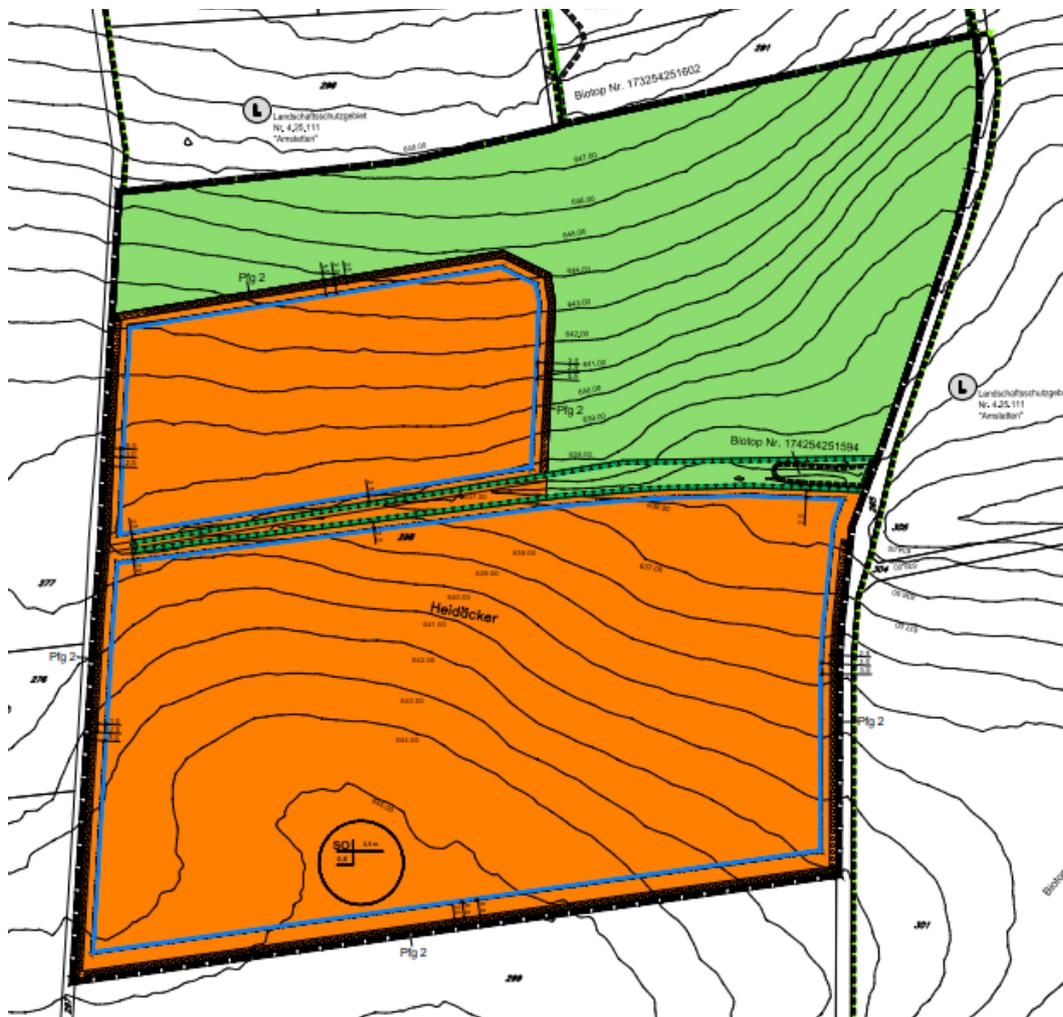


Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „PV-Anlage Lehrhau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 den Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ in der Fassung vom 24.02.2025 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Rathaus der Gemeinde Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück Nr. 298 (Heidäcker) der Gemarkung Reutti. Benachbarte Grundstücke sind die Flurstücke Nr. 265 (Feldweg östlich angrenzend), 291 (Heide), 292 (Anknüpfung Feldweg nördlich), 296 (Waldfläche), 297 (Feldweg westlich angrenzend) und 299 (Öschle), jeweils Gemarkung Reutti.



Ausschnitt Satzung Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ vom 24.02.2025, unmaßstäblich, genodet

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Amstetten, 19.08.2025

Johannes Raab, Bürgermeister